

Satzung

Beschlossen und genehmigt auf der Delegiertenversammlung am 20. Mai 2023 in Hövelhof.



Deutscher Teckelklub 1888 e.V.
Sitz: Prinzenstraße 38, 47058 Duisburg
Postfach 10 03 62, 47003 Duisburg
Telefon (0203) 456 504 - 00
Fax (0203) 456 504 20
Internet: www.dtk1888.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mittel zum Vereinszweck	3
§ 4 Gliederung des DTK	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 10 Ehrenpräsident	5
§ 11 Mitgliedsbeiträge und Gebühren	5
§ 12 Bindungswirkung	5
§ 13 Organe des DTK	5
§ 14 Präsident	6
§ 15 Geschäftsführender Vorstand	6
§ 16 Erweiterter Vorstand	6
§ 17 Fachausschüsse	7
§ 18 Kassenprüfung	8
§ 19 Delegierte	8
§ 20 Delegiertenversammlung	8
§ 21 Amtszeiten und Wahlen	10
§ 22 Geschäftsführung	10
§ 23 Ehrengerichtbarkeit	10
§ 24 Haftungsbeschränkung	11
§ 25 Auflösung	11
§ 26 Inkrafttreten	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Teckelklub 1888 e.V.“ nachstehend auch DTK genannt. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Duisburg. Der DTK ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter Nr. 1096 eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der DTK ist ein Kleintierzuchtverein (Rassehunde-Zuchtverein). Seine Mitglieder sind ausschließlich nicht berufsmäßige Züchter, Teckelhalter und weitere Teckelfreunde.
3. Der DTK fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG kann gezahlt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Vereinszweck

1. Der DTK fördert alle Bestrebungen, den Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.
2. Der DTK wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder im Innen- wie im Außenverhältnis.

§ 3 Mittel zum Vereinszweck

1. Der DTK verpflichtet seine Mitglieder zur Zucht mit gesunden Teckeln, zur Abgabe von gesunden Welpen und zur tierschutz- und artgerechten Haltung der Hunde. Dem ausgeprägten Bewegungsdrang der Teckel muss genügend Rechnung getragen werden.
2. Einrichtung einer Geschäftsstelle, Führung des Stammbuches, Sammeln und Auswerten von Stammdaten und anderen züchterisch verwertbaren Daten, Ahnentafelerstellung, Veranstaltung von Ausstellungen, Zuchtschauen, Jagdgebrauchshundeprüfungen, andere Prüfungen und Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten in Familie und Freizeit sowie die Herausgabe eines Mitteilungsblattes, sind Mittel, die dazu beitragen, den Vereinszweck zu erfüllen.
3. Der DTK fördert die wissenschaftliche Forschung im Hinblick auf die Zucht, Vererbung, Gesundheit, Haltung, Fütterung und Pflege der Teckel.
4. Der DTK strebt eine enge Zusammenarbeit mit kynologischen Dachorganisationen, Tierschutz-, Jagdschutz und Naturschutzverbänden an.

§ 4 Gliederung des DTK

1. Der Verein entfaltet seine Aktivitäten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein gliedert sich in Landesverbände, in denen Gruppen bzw. Sektionen zusammengeschlossen sind.
3. Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, müssen sich einer Gruppe bzw. Sektion anschließen.
4. Die Bildung einer Gruppe ist von mindestens 7 Mitgliedern zu beantragen. Nichtmitglieder sind antragsberechtigt, wenn sie gleichzeitig ihre Aufnahme als Mitglied des DTK beantragen und die Mitgliedschaft nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und Ablauf der 4-wöchigen Einspruchsfrist nach Veröffentlichung wirksam wird.
5. Eine Gruppe kann nur mit Zustimmung des Präsidenten des DTK nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes und der Nachbargruppen gegründet werden. Die Koordination wird durch die Geschäftsstelle des DTK durchgeführt. Wird einer Gruppenneugründung durch den Landesverband oder einer der Nachbargruppen begründet widersprochen, so entscheidet über eine Gruppenneugründung endgültig der erweiterte Vorstand des DTK.
6. Der innere Aufbau der Landesverbände und Gruppen richtet sich nach der Satzung des Landesverbandes bzw. der Gruppe, die keine Regelung enthalten darf, die der Satzung und den Ordnungen des DTK zuwiderlaufen. Für nicht eingetragene Vereine gilt die Ordnung für die Landesverbände bzw. die Ordnung für die Gruppen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
7. Die süddeutschen Vereine übernehmen unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit und Wahrung ihrer traditionellen Eigenart in ihrem Gebiet die Funktionen von Landesverbänden. Die Bezeichnung der Sektionen ist den Vereinen freigestellt.
8. Der Wechsel von Gruppen in einen anderen Landesverband ist nur mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes möglich. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt beinhaltet die Einwilligung zur selbständigen Ausübung des Stimmrechts durch den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI-Anerkennung dieses Vereins erforderlich. Die Zuchterlaubnis wird in den ZEB geregelt.
3. Die Mitgliederdaten werden mittels EDV erfasst und verarbeitet. Die Weitergabe von Daten obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand. Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu untersagen.
4. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform bei der Geschäftsstelle des DTK zu stellen.
2. Die Antragsteller werden im Mitteilungsblatt des DTK veröffentlicht.
3. Einsprüche gegen die Aufnahme sind innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle des DTK schriftlich einzureichen. Über Einsprüche entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
4. Jedes neue Mitglied erhält die Mitgliedsrechte mit Ablauf der Einspruchsfrist (4 Wochen) gegen die Aufnahme.
5. Gewerbliche Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft, der Benutzung des Stammbuches sowie von der Teilnahme an Veranstaltungen des DTK ausgeschlossen. Dies gilt auch für Züchter, die bewusst Hundehändler beliefern.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien des DTK zu nutzen und vom Verein Auskunft, Rat und Beistand in Fragen der Teckelzucht und -haltung zu erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 2.2 die Tätigkeit seiner Organe und Gliederungen zu unterstützen und die Ziele des Vereins zu fördern,
 - 2.3 die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen,
 - 2.4 sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 2.5 die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten,
 - 2.6 die Welpenvermittlung zu unterstützen,
 - 2.7 sich fair und loyal zu verhalten und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins zu schädigen vermag.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

Der Geschäftsführende Vorstand des DTK kann in dringenden Fällen das einstweilige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und Funktionen anordnen, falls ein vereinswidriges Verhalten vorliegt, oder falls die Interessen des DTK diese Maßnahme erfordern. Der Präsident legt den Vorgang unverzüglich dem Ehrengericht zur endgültigen Entscheidung vor, die innerhalb von drei Monaten zu erfolgen hat.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch Tod
 - 1.2 durch form- und fristgerechte Austrittserklärung. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an die Gruppe bzw. Sektion, den Landesverband oder die Geschäftsstelle des DTK zu richten. Sie muss dort spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.
 - 1.3 durch Ausschluss
Der Ausschluss muss erfolgen:
 - 1.3.1 bei Fälschung von Ahnentafeln
 - 1.3.2 bei Täuschungshandlungen
 - 1.3.3 bei wissentlich falscher Aussage im Rahmen der EhrengerichtsbarkeitAusschluss kann erfolgen:
 - 1.3.4 bei Satzungsverstößen, bei Verfehlungen gegen die Zucht- und Eintragungsbestimmungen, gegen die Prüfungs- und Richterordnungen oder gegen sonstige satzungsgemäße Beschlüsse
 - 1.3.5 bei einem die Teckelzucht schädigenden Verhalten innerhalb und außerhalb des DTK

- 1.3.6 bei schwerer, öffentlicher Beleidigung eines anderen Mitglieds
- 1.3.7 bei öffentlicher, ungebührlicher Kritik gegenüber einem Richter oder Richteranhänger
- 1.3.8 bei wiederholter Störung des Vereinsfriedens oder der Interessen des DTK
- 1.3.9 bei rechtmäßigem Ausschluss von kynologischen Veranstaltungen
- 1.3.10 bei Verstoß gegen die Waidgerechtigkeit mit nachfolgendem Ausschluss aus Jagdorganisationen
- 1.3.11 bei rechtskräftiger, schwerer Bestrafung durch ein ordentliches Gericht
- 1.3.12 bei Nichtbeachtung einer Vereinsstrafe.
- 1.4 wenn das Mitglied ein Jahr keiner Gruppe angehört.
- 1.5 bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung.
- 2. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Klubvermögen. Sie verlieren die Befugnis als DTK-Richter. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern wird das Stammbuch gesperrt; der für sie eingetragene Zwingername wird gelöscht. Außerdem sind ausgeschlossene Mitglieder gleichzeitig als Teilnehmer an allen Veranstaltungen des DTK und seiner Organisationen gesperrt.
- 3. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt auf Antrag des Obmanns für die Ehrengerichtsbarkeit der Disziplinarausschuss des DTK. Über den zwingenden Ausschluss nach § 9 Ziff 1.3.1 bis 1.3.4 und § 9 Ziff. 1.4 dieser Satzung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand direkt. Über den Ausschluss nach § 9 Ziff. 1.5 entscheidet die Gruppe.
- 4. Der zugestellte Ausschließungsbescheid muss den Ausschließungsgrund aufzeigen.
- 5. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 10 Ehrenpräsident

Ein(e) frühere(r) langjährige(r) verdiente(r) Präsident/in, der/die sich besondere Verdienste um den DTK erworben hat, kann auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes von der Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsident/zur Ehrenpräsidentin ernannt werden.
Er/Sie hat dann Sitz, aber keine Stimme im Erweiterten Vorstand.
Er/Sie ist von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Zur Bestreitung der Kosten und Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DTK einen Jahresbeitrag. Für die Aufnahme in den Verein ist eine Gebühr zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- 2.1 Sind Eheleute, ihre Nachkommen oder Lebenspartner, die in einer Hausgemeinschaft leben, Mitglieder des DTK, dann zahlen das zweite und folgende Mitglied dieser Gemeinschaft den halben Beitrag. Die Vergünstigung entfällt, falls sich der oder die Betroffene einen Zwingernamen hat schützen lassen. Mitglieder, die Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen, erhalten kein Mitteilungsblatt. Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte aufgenommen werden, haben im Eintrittsjahr die Aufnahmegebühr und den halben Jahresbeitrag zu entrichten (siehe auch § 6, Ziff. 5).
- 2.2 Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben keinen Anspruch auf das Mitteilungsblatt des DTK. Die Beitragsbefreiung entfällt bei gewünschtem Bezug des Mitteilungsblattes. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Beitrag erstmalig zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres fällig.
3. Der Jahresbeitrag wird von den Gruppen bzw. Sektionen oder Landesverbänden erhoben. Für das weitere Verfahren gelten die Regelungen der Beitragsordnung.
4. Ehrenmitglieder des DTK und Mitglieder mit mindestens 40jähriger beitragspflichtiger Mitgliedschaft sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 12 Bindungswirkung

1. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.
2. Jeder Beschluss ist so lange wirksam, bis der Widerspruch zu den Regelungen der Satzung (oder aber eines Gesetzes) durch einen Beschluss des entsprechenden Organs, des Ehrengerichts oder eines staatlichen Gerichtes, festgestellt worden ist.
3. Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesverbänden, Gruppen bzw. Sektionen obliegt den jeweils zuständigen Vorständen.
4. Das Ausführen von Beschlüssen, deren wirtschaftliche und/oder organisatorische Auswirkung nicht oder unzureichend bei der Beschlussfassung abgeschätzt wurde, kann der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächst folgenden Sitzung des Erweiterten Vorstandes aussetzen.

§ 13 Organe des DTK

Organe sind:

1. der Präsident,

2. der Geschäftsführende Vorstand,
3. der Erweiterte Vorstand,
4. die Delegiertenversammlung,
5. der Disziplinarausschuss und das Ehrengericht.

§ 14 Präsident

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie sind, jeder für sich, berechtigt, den Klub gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist.
2. Der Präsident beruft die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Delegiertenversammlung ein und setzt hierzu jeweils die Tagesordnung fest.
3. Der Präsident führt den Vorsitz im Geschäftsführenden Vorstand, dem Erweiterten Vorstand und in der Delegiertenversammlung. Er ist dem Erweiterten Vorstand und der Delegiertenversammlung gegenüber für die Erledigung der laufenden Geschäfte unter Beachtung des Vereinszweckes verantwortlich. Den erweiterten Vorstand und die Delegiertenversammlung hat er regelmäßig umfassend über die Durchführung der Beschlüsse und die Erledigung der laufenden Geschäfte zu informieren.
4. Scheidet der Präsident während einer Amtsperiode aus, tritt der Vizepräsident bis zur nächsten Delegiertenversammlung an seine Stelle. In dieser Delegiertenversammlung ist für den Rest der Wahlperiode ein neuer Präsident zu wählen.
5. Der Präsident erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einem Mitglied des erweiterten Vorstandes obliegen und hat die Alleinzuständigkeit für die Geschäftsstelle.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 1.1 der Präsident,
 - 1.2 der Vizepräsident,
 - 1.3 der Schatzmeister und
 - 1.4 der Bundeszuchtwart.
2. Der Geschäftsführende Vorstand arbeitet nach der Geschäftsordnung, die der Erweiterte Vorstand erlässt. In ihr sind die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes über den § 14 hinaus unter Berücksichtigung der Aufgaben für Schatzmeister und Bundeszuchtwart geregelt. Weiter regelt die Geschäftsordnung die Aufgaben der von der Delegiertenversammlung gewählten Obleute.
3. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere:
 - 3.1 Überwachung der Geschäftsführung
 - 3.2 Überwachung der Stammbuchführung
 - 3.3 Überwachung der Kassenführung
 - 3.4 Prüfung der Planzahlen des laufenden Geschäftsjahres
 - 3.5 Überwachung des Zuchtwesens, des Prüfungs- und Ausstellungswesens
 - 3.6 Terminierung der Delegiertenversammlung
 - 3.7 Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - 3.8 Bearbeitung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und satzungsgemäßen Beschlüsse des DTK
 - 3.9 die Erledigung sonstiger übertragener Aufgaben
 - 3.10 Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsstelle des DTK.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Stimmengleichheit im Geschäftsführenden Vorstand entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Zu einer Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes haben nur Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes Teilnahmerecht, unbeschadet des Rechts des Präsidenten jederzeit Dritte zu den Sitzungen hinzu zu ziehen.
7. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu übersenden sind.

§ 16 Erweiterter Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - 1.1 der Geschäftsführende Vorstand
 - 1.2 die Obleute für
 - 1.2.1 Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter-, BHP-Richter- und Prüfungswesen,
 - 1.2.2 Zuchtrichterwesen,
 - 1.2.3 Ausstellungswesen,
 - 1.2.4 Öffentlichkeitsarbeit,
 - 1.2.5 Jugendarbeit und
 - 1.2.6 Ehrengerichtbarkeit.
 - 1.2.7 Begleithundewesen und nicht jagdliche Prüfungen

- 1.3 die Vorsitzenden der Landesverbände
2. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
 3. Im Erweiterten Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen. Nur die Vorsitzenden der Landesverbände können sich im Falle ihrer Verhinderung grundsätzlich durch ihren gewählten Vertreter vertreten lassen. Bei Verhinderung beider kann der Vorstand des Landesverbandes mehrheitlich einen anderen Vertreter bestimmen. Dem Präsidenten ist davon rechtzeitig vor der Sitzung Mitteilung zu machen.
 4. Die Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes können in begründeten Ausnahmefällen auch per Umlaufbeschluss zustande kommen. Über die Annahme eines begründeten Ausnahmefalles entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 6. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch Rundschreiben des Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen.
 7. Zu einer Sitzung des Erweiterten Vorstandes haben nur Mitglieder des erweiterten Vorstandes Teilnahmerecht, unbeschadet des Rechts, den Geschäftsführer jederzeit zu den Sitzungen hinzuzuziehen.
 8. Dem Erweiterten Vorstand werden insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 - 8.1 Erlass einer Geschäftsordnung
 - 8.2 Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung
 - 8.3 Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - 8.4 Bearbeitung des Standards (Teckel)
 - 8.5 Bearbeitung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen
 - 8.6 Bearbeitung der Prüfungsordnungen und der Richterordnungen
 - 8.7 Ernennung und Abberufung von Richtern und Richteranwältern
 - 8.8 Ernennung der Prüfungskommissionen für Richter und Überwachung ihrer Tätigkeiten
 - 8.9 Überwachung des Prüfungswesens, des Zuchtwesens und des Ausstellungswesens
 - 8.10 Koordination und Kooperation der Landesverbände
 - 8.11 Festsetzung und Durchführung von Veranstaltungen des DTK
 - 8.12 Endgültige Entscheidung über Widersprüche bei Gruppenneugründungen und Gruppenauflösungen
 - 8.13 Ernennung von Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern des DTK kann der Erweiterte Vorstand Personen ernennen, die sich um den DTK hervorragend verdient gemacht haben.
 - 8.14 Vergabe von Ehrenzeichen, Auszeichnung von Mitgliedern
 - 8.15 Festsetzung der Auslagenerstattung an die Delegierten zur Delegiertenversammlung
 - 8.16 Festsetzung und Änderung der Spesenordnung sowie der Beitrags- und Gebührenordnung
 - 8.17 Beratung von Fragen, die dem Vereinszweck dienen
 - 8.18 Bildung von Arbeitsausschüssen
 - 8.19 Beschluss über den Wechsel von Gruppen in einen anderen Landesverband
 9. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Erweiterten Vorstand unverzüglich zu übersenden sind.
 10. Dringlichkeitsänderungen In Fällen des § 20, Nr. 19 kann der Erweiterte Vorstand Änderungen der Zucht- und Eintragungsbestimmungen sowie der Prüfungsordnung im Umlaufverfahren mit 2/3-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschließen.

§ 17 Fachausschüsse

Im DTK sind für folgende Fachbereiche Fachausschüsse zu bilden:

a) Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen

b) Zuchtwesen

Die Fachausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Zu a) Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen

Im Fachausschuss sind die Landesverbände mit je einem Mitglied vertreten. Die Wahl der Mitglieder obliegt den Landesverbänden einschließlich der Wahl eines Ersatzmitgliedes. Den Vorsitz führt im Fachausschuss für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen der gewählte Bundesobmann. Der Fachausschuss ist bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung des Sachgebietes einzuberufen und hat beratende Funktionen. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Präsidenten und dem jeweiligen Fachausschuss unverzüglich zu übersenden sind.

Zu b) Zuchtwesen

Der Fachausschuss für das Zuchtwesen (Zuchtkommission, (ZK)) setzt sich neben dem Bundeszuchtwart aus fünf erfahrenen Züchtern des DTK zusammen, die eine solide Kenntnis in den Bereichen Genetik und Tierschutz haben. Die Berufung und die Abberufung der Mitglieder des Fachausschusses für das Zuchtwesen erfolgt durch den erweiterten

Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder der ZK werden jeweils für die Dauer von vier Jahren, beginnend mit der turnusmäßigen Wahl des BZW ernannt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des EV. Den Vorsitz des Fachausschusses für das Zuchtwesen führt der gewählte Bundeszuchtwart. Der Fachausschuss ist bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung des Sachgebietes einzuberufen und übt beratende Funktionen aus. Bei Bedarf ist der BZW berechtigt, Experten zu den zu beratenden Themen zu den Sitzungen einzuladen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Videokonferenzen statt.

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Präsidenten und dem jeweiligen Fachausschuss unverzüglich zu übersenden sind.

§ 18 Kassenprüfung

Aufgaben:

1. Prüfung der Kassen- und Buchungsbelege hinsichtlich ordnungsgemäßer Verbuchung und sachlicher Richtigkeit.
2. Prüfung der Übereinstimmung von Büchern und Jahresabschluss.
3. Die Kassenprüfungen sind jährlich (bis spätestens Ende April) durchzuführen.
4. Über Art und Umfang und evtl. Beanstandungen ist der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 19 Delegierte

1. **Gekorene Delegierte** sind die in den Landesverbänden gewählten Delegierten oder deren persönliche Vertreter.
 - 1.1 Die Delegierten und deren persönliche Vertreter zur Delegiertenversammlung des DTK werden von den wahlberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten in den Generalversammlungen bzw. Delegiertenversammlungen der Landesverbände gewählt.
 - 1.2 Wählbar ist jedes volljährige Mitglied einer dem Landesverband angehörenden Gruppe bzw. Sektion.
 - 1.3 Der Delegierte bekleidet ein Vereinsamt, das ihm von der Gesamtheit der Mitglieder übertragen ist. Er tritt in ein auftragsähnliches Vertragsverhältnis zum Verein und ist diesem zur Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung, verpflichtet.
 - 1.4 Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach dem Mitgliederstand im entsprechenden Landesverband am 1. Januar des Wahljahres. Die Anzahl der Delegierten für einen Landesverband ändert sich während der laufenden Wahlperiode, wegen eventueller Mehrung oder Minderung der Mitgliederzahl, nicht.
 - 1.5 Scheidet ein Delegierter während seiner Wahlperiode aus dem Verein aus, so tritt an seine Stelle der gewählte persönliche Vertreter. Scheiden beide aus, sind in der nächsten Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung des betreffenden Landesverbandes Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.
 - 1.6 Je angefangene 400 wahlberechtigte Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes wird ein Delegierter und jeweils ein persönlicher Vertreter gewählt. Der Delegierte hat in der Vertreterversammlung des DTK eine Stimme. Diese Stimme ist an die Person gebunden.
 - 1.7 Die Delegiertenversammlung bzw. Generalversammlung des Landesverbandes kann beschließen, dass mehr Kandidaten auf eine Liste gesetzt werden als Delegiertenplätze zu vergeben sind, wobei diejenigen gewählt sein sollen, die die relativ meisten Stimmen bekommen haben.
 - 1.8 Den Modus, ob Einzelwahl oder Wahl entsprechend der Möglichkeit nach § 19 Ziff. 1.7, bestimmt jeweils die Delegiertenversammlung bzw. Generalversammlung des Landesverbandes, wobei geheime Wahl zwingend ist.
 - 1.9 Die Namensliste der gewählten Delegierten mit den persönlichen Vertretern ist unmittelbar nach der Wahl durch den Versammlungsleiter der Geschäftsstelle des DTK zuzuleiten.
 - 1.10 Das Stimmrecht kann von den Delegierten bzw. Mitgliedern in der Delegiertenversammlung bzw. Generalversammlung des Landesverbandes nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist nur an den gewählten Vertreter möglich.
2. **Geborene Delegierte** sind der Präsident des DTK (im Verhinderungsfall der/die Vize-Präsident/-in) und die Vorsitzenden der Landesverbände (im Verhinderungsfall der gewählte Vertreter).
3. Die Übertragung der Stimme des Delegierten ist, mit Ausnahme der Übertragung an den persönlichen Vertreter, nicht möglich.
4. Das Amt des Delegierten oder seines Vertreters endet automatisch durch Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder durch Ausscheiden aus dem Verein. Das Amt des Delegierten oder seines Vertreters endet auch wegen Übertritt in einen anderen Landesverband (mit Ausnahme des Präsidenten).
5. Die Delegierten erhalten einen Zuschuss zu ihren Auslagen. Die Höhe der Erstattung setzt der erweiterte Vorstand des DTK fest. Der Zuschuss des DTK wird über die Landesverbände weitergegeben.

§ 20 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich zusammen aus den gekorenen und den geborenen Delegierten. Der Geschäftsführende Vorstand und die Obleute nehmen an der Delegiertenversammlung

- teil. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.
2. Die Anzahl der gekorenen Delegierten muss mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten betragen.
 3. Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung des DTK eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder ist in der Delegiertenversammlung ausgeschöpft, eine Rückübertragung des Stimmrechts an ein Mitglied ist nicht möglich.
 4. Die Delegiertenversammlung findet zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni in den ungradzahligen Jahren statt.
 5. Der Termin der Delegiertenversammlung muss vom Präsidenten des DTK durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins im Monat Dezember des Vorjahres bekanntgegeben werden.
 6. Weitere Delegiertenversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Delegierten des Vereins dies schriftlich verlangen. Der Antrag muss den Zweck der Delegiertenversammlung eindeutig erkennen lassen. Außerdem müssen die Gründe angegeben werden, warum die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zu den vorher angegebenen Tagesordnungspunkten verlangt wird.
 7. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, unbeschadet der Regelung des § 20 Ziff. 2.
 8. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten, soweit diese Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 9. Satzungsänderungen und die Neugründung von Landesverbänden können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt nicht für die Änderung des Vereinszwecks; hier gilt Einstimmigkeit gemäß § 33 BGB.
 11. Die Art der Abstimmungen in der Delegiertenversammlung bestimmen die anwesenden Delegierten, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Wahlvorschläge für ein Amt vorliegen oder geheime Abstimmung beantragt wird.
Zur Delegiertenversammlung sind Gäste zugelassen. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht und können bei Zuwiderhandlungen vom/von der Versammlungsleiter/-in von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
 12. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, in der Regel der Präsident, und dem Protokollführer, in der Regel der Geschäftsführer, zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss insbesondere die Beschlüsse sowie das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen enthalten. Die Niederschrift wird in der September-Ausgabe von „Der Dachshund“ veröffentlicht.
 13. Alle Anträge für die Delegiertenversammlung sind spätestens bis zum 15. November des Vorjahres beim Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle des DTK schriftlich einzureichen.
 14. Anträge an die Delegiertenversammlung können von Einzelmitgliedern und Gruppen nur über den zuständigen Landesverband gestellt werden. Der Vorstand des Landesverbandes hat diese zu beraten. Befürwortet der Vorstand des Landesverbandes einen Antrag, wird er an den Präsidenten oder an die Geschäftsstelle des DTK weitergeleitet. Befürwortet der Vorstand des Landesverbandes einen Antrag nicht, hat der Antragsteller das Recht, den Antrag erneut über die Delegiertenversammlung / Jahreshauptversammlung des Landesverbandes zu stellen. Bei Zustimmung durch diese Versammlung muss der Antrag sofort als Dringlichkeitsantrag an die Geschäftsstelle des DTK weitergeleitet werden.
 15. Anträge an die Delegiertenversammlung können auch vom Präsidenten direkt sowie von dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand gestellt werden.
 16. Anträge die in der Delegiertenversammlung abgelehnt wurden, dürfen inhaltsgleich erst wieder in der übernächsten neu gestellt werden.
 17. Es wird eine Antragskommission (Geschäftsführer u. 2 Mitglieder des Vorstandes) gebildet, die alle Anträge sichten und auf Zulassung prüfen. Dabei werden inhaltsgleiche Anträge zusammengefasst. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden allen Mitgliedern des EV mindestens einen Monat vor der EV-Sitzung zwecks Zustimmung zu geleitet. Eine Abstimmung darüber erfolgt nach Erörterung/Diskussion in der EV-Sitzung. Die Antragskommission hat das Recht, nicht zulässige Anträge abzuweisen.
 18. Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten des DTK unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Versammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Monats März des laufenden Jahres oder durch Rundschreiben im März einzuberufen. Gleichzeitig ist der Text, der an die Delegiertenversammlung gestellten Anträge und die Ergebnisse der Antragskommission zu veröffentlichen. Den Delegierten werden diese Anträge in Textform zur Kenntnis gebracht.
 19. Auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes können noch während der Delegiertenversammlung Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Delegiertenversammlung.
 20. Der Delegiertenversammlung obliegt:
 - 20.1 Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - 20.2 Wahl und Abberufung der Obleute
 - 20.3 Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - 20.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrengerichts und des Disziplinarausschusses sowie deren Vertreter
 - 20.5 Festlegung und Änderung der Satzung
 - 20.6 Festlegung des Standards (Teckel)
 - 20.7 Festlegung und Änderung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen
 - 20.8 Festlegung und Änderung der Prüfungsordnungen
 - 20.9 Festlegung und Änderung der Richterordnungen
 - 20.10 Festlegung und Änderung der Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit
 - 20.11 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - 20.12 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über die Prüfung der Rechnungslegung

- 20.13 Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
 - 20.14 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - 20.15 Beratung von Fragen, die dem Vereinszweck dienen
 - 20.16 Festsetzung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
 - 20.17 Beschluss über die Neugründung von Landesverbänden
21. Dringlichkeitsänderungen
- Für den Fall, dass durch Änderung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder verbindlichen Regelungen der Dachverbände kurzfristig Änderungen in den unter 20.7 und 20.8 genannten Regelungen des DTK erforderlich werden, wird abweichend von § 20, Nr. 20 der Erweiterte Vorstand des DTK ermächtigt, rechtskonforme Regelungen im Umlaufverfahren mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Erweiterten Vorstandes zu beschließen und durch Veröffentlichung im Dachshund in Kraft zu setzen. Auf diese Weise getroffene Regelungen sind der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Beschlussfassung vorzulegen.
22. Eine virtuelle Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:
- 22.1 Delegierte können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an zeitgleich in Präsenz stattfindenden Delegiertenversammlungen teilnehmen und Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (virtuelle Versammlungsteilnahme). Dies gilt nicht, sofern eine virtuelle Versammlungsteilnahme bei Einberufung der Delegiertenversammlung nicht vorgesehen wird.
 - 22.2 Eine virtuelle Versammlungsteilnahme ist dem Präsidenten spätestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Delegiertenversammlung an die bei der Einberufung angegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift unter Angabe von Vor- und Nachnamen sowie einer Telefonnummer des Delegierten mitzuteilen (Mitteilungsobliegenheit). Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Delegierten die für die Teilnahme notwendigen Zugangsdaten an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift übersendet. Weichen die für die Mitteilung der virtuellen Teilnahme verwendeten Adressdaten von jenen iSd Satzes 2 ab, erörtert der Präsident die Sachlage zumindest telefonisch mit dem Delegierten. Bestehen danach Zweifel an der Identität des Delegierten, ist auf eine Teilnahme in Präsenz zu verweisen.
 - 22.3 Die virtuelle Versammlungsteilnahme erfolgt in einem nur für Delegierte mit deren Zugangsdaten zugänglichen Meetingraum. Für die virtuelle Teilnahme ist eine gegenseitige, ständige Video- und Audiosignalübertragung, bei fehlender Videoübertragung jedoch zumindest letztere, erforderlich (virtuelle Teilnahmevoraussetzung). Sind virtuell teilnehmende Delegierte dem Präsidenten nicht persönlich bekannt, ist deren Identität bei Einwahl durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises über die Videofunktion des technischen Endgerätes oder eine entsprechende vorherige Identitätsprüfung festzustellen.
 - 22.4 Virtuell teilnehmende Delegierte sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Delegierte müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.
 - 22.5 Bei Einberufung der Delegiertenversammlung ist auf
 - a) Die Möglichkeit virtueller Versammlungsteilnahme,
 - b) Die Form virtueller Teilnahme gemäß § 20 Ziff. 22.3 S.1,
 - c) Die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 20 Ziff. 22.3 S.2,
 - d) Die Mitteilungsobliegenheit gemäß § 20 Ziff. 22.2 S.1
 - e) Das Verfahren gemäß § 20 Ziff. 22.5. 2-4
 - f) Sowie auf die Verpflichtungen virtuell teilnehmender Mitglieder gemäß § 20 Ziff. 22.4 ausdrücklich hinzuweisen. Eine E-Mail-Adresse und Postanschrift für die Ausübung der Mitteilungsobliegenheiten gemäß § 20 Ziff. 22.2 S.1 ist anzugeben.

§ 21 Amtszeiten und Wahlen

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt.
2. Die Bundesobleute, die Mitglieder des Disziplinarausschusses und des Ehrengerichtes werden von der Delegiertenversammlung des DTK für die Dauer von vier Jahren gewählt.

3. Scheiden der Vize-Präsident, der Schatzmeister, der Bundeszuchtwart, einer der Bundesobleute, ein Mitglied des Ehrengerichts oder des Disziplinarausschusses oder ein Kassenprüfer, sofern für diesen kein Vertreter gewählt wurde, während einer Amtsperiode aus, wählt und bestellt der Erweiterte Vorstand einen kommissarischen Ersatzmann. Bei der nächsten Delegiertenversammlung erfolgt für den Rest der Amtsperiode die Nachwahl
4. Die Vorsitzenden der Landesverbände und deren Vertreter werden von der Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbandes für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt.
5. Die Delegierten zur Delegiertenversammlung des DTK (gekorene Delegierte) werden von der Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbandes für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt.
6. Zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Soweit diese Satzung nicht zwingend geheime Wahlen vorschreibt, entscheidet das jeweilige Wahlgremium über den Wahlmodus.
8. Für alle Wahlen gilt einfache Stimmenmehrheit.
9. Wiederwahl ist in allen Fällen möglich.
10. Stimmzettel und Wahlprotokolle sind bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.
11. Funktionsträger im DTK, das sind die in ein Amt gewählten Mitglieder, sollten Teckelhalter sein.
12. Die Amtsdauer der Delegierten und der Funktionsträger währt über die Wahlperiode hinaus, bis die Ergebnisse über die Neuwahlen und die Annahme des Amtes bekanntgegeben worden sind.
13. Ein Mitglied kann, vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung, zugleich mehrere Funktionen im DTK innehaben.

§ 22 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und dem Geschäftsverteilungsplan.
2. Der Präsident bestellt und entlässt den Geschäftsführer mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes, der Fachausschüsse und den Delegiertenversammlungen teil. Er hat jedoch in dieser Eigenschaft kein Stimmrecht. Er ist für die Niederschriften der Sitzungen und der Versammlungen verantwortlich. Die Einsprüche gegen die Niederschriften sind binnen drei Monaten nach Übersendung bzw. Veröffentlichung an den Präsidenten zu richten.
4. Der Schatzmeister hat vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Delegierten den vom Steuerberater erstellten Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und die mit dem Geschäftsführenden Vorstand abgestimmten Planzahlen für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 23 Ehrengerichtsbarkeit

1. Der ideelle Zweck des DTK kann nur bei Beachtung der Satzung, der Zucht- und Eintragungsbestimmungen, der Prüfungsordnungen, der Richterordnungen und sonstiger satzungsgemäßer Beschlüsse und Ordnungen sowie bei Wahrung der Interessen des Vereins erreicht werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Ehrengerichtsbarkeit.
2. Die Ehrengerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Verstöße gegen die unter Ziff. 1 aufgeführten Punkte und ist unbeschadet des Vorranges der staatlichen Gerichtsbarkeit auszuüben.
3. Die Ehrengerichtsbarkeit soll eine außergerichtliche Bereinigung der Streitigkeiten anstreben.
4. Die Ehrengerichtsbarkeit kann erkennen auf:
 - 4.1 Verwarnung
 - 4.2 Verweis
 - 4.3 Geldbuße bis € 1000,00
 - 4.4 Aberkennung von Ämtern innerhalb des DTK
 - 4.5 Zuchtbuchsperr
 - 4.6 Zuchtverbot
 - 4.7 Ausstellungs- und Prüfungssperre
 - 4.8 Ausschluss mit Ausstellungs- und Prüfungssperre
 - 4.9 Ungültigkeit einer Ahnentafel
5. Die Maßnahmen unter Ziff 4.4 bis 4.7 können auch befristet ausgesprochen oder zur Bewährung ausgesetzt werden.
6. Eine Verbindung mehrerer Maßnahmen ist möglich.
7. Dem Disziplinarausschuss des DTK obliegt in Eilfällen die Kompetenz, Disziplinarmaßnahmen nach § 23 Ziff. 4.4 bis 4.6 vorzunehmen. Der Vorgang ist unverzüglich der Ehrengerichtsbarkeit vorzulegen.
8. Anträge von antragsberechtigten Mitgliedern werden nur bearbeitet, wenn gleichzeitig ein Vorschuss, zur Abdeckung der Verfahrenskosten des Disziplinarausschusses, in Höhe von € 300,00 bei der Geschäftsstelle des DTK einbezahlt wird.
9. Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist die Beschwerde beim Ehrengericht möglich.
10. Die Bearbeitung der Beschwerde des Betroffenen vor dem Ehrengericht ist davon abhängig, ob der Betroffene,

innerhalb der Monatsfrist eingehend, einen Kostenvorschuss von € 500,00 bei der Geschäftsstelle des DTK bezahlt hat und nachweist, daß er die Kosten des Verfahrens in erster Instanz beglichen hat. Über Ausnahmen bei finanziellen Härtefällen entscheidet der Disziplinarausschuss.

11. Vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts muss das Mitglied die satzungsmäßigen Rechtsmittel fristgerecht ausgeschöpft haben.
12. Die Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 24 Haftungsbeschränkung

Muss sich der DTK das Verhalten eines Organmitglieds oder eines Bediensteten gem. § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grunde zurechnen lassen, so haftet er gegenüber den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die der DTK einzustehen hat.

§ 25 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss einer eigens für den Zweck der Auflösung einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.
2. Die letzte Delegiertenversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vermögens des DTK im Sinne der Satzung nach vorheriger Bestätigung durch die zuständigen Finanzbehörden.
3. Die Delegiertenversammlung bestimmt den Liquidator.

§ 26 Inkrafttreten

~~— Diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Ordnungen für die Landesverbände und Gruppen im DTK und die Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit des DTK wurde in der Generalversammlung des DTK am 10. Mai 1997 beschlossen und am 14.07.1997 im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter Nr. 1096 eingetragen.~~

Diese Satzung, die Ordnung für die Landesverbände und Gruppen und die Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit des DTK wurde in der Delegiertenversammlung des DTK am 20.05.2023 beschlossen und am im Vereinsregister des Amtsgerichts unter Nr. eingetragen.



Josef Ramacher
Präsident des DTK



Andreas Tornau
Vizepräsident des DTK